

Förderverein der Jugend des Landesverbandes Saar-Rheinland-Pfalz eV

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Jugend des Landesverbandes für Islandpferde Saar-Rheinland-Pfalz e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Püttlingen und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Völklingen eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein bezweckt die Förderung Jugendlicher bis 25 Jahren:
 - a) Im Umgang zwischen Mensch und Pferd
 - b) In allen sportlichen Aktivitäten rund um das Islandpferd (auch Turniersport)
 - c) Er dient zur Talentförderung und als Unterbau des Landeskaders Saar-Rheinland-Pfalz
3. Der Verein wird insbesondere verwirklicht durch persönlichen Einsatz, der Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen und allen anderen Maßnahmen, die der Förderung des Vereins dienen.
4. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für diese satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen und Einnahmen werden vorübergehend und nach Abzug der notwendigen Verwaltungskosten angesammelt und in Erfüllung des Satzungszweckes zur Förderung Jugendlicher vgl. oben weitergegeben. Über die Einzelheiten der Verwendung dieser gesamten Einnahmen entscheidet der Vorstand in gemeinsamer Sitzung. Zweckgebundene Spenden sind entsprechend zu verwenden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Verein ist unabhängig vom Landesverband der Islandpferdereiter Saar-Rheinland –Pfalz e. V. und auch anderer Institutionen, Firmen oder Körperschaften.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitglieder.
3. Aktive Mitglieder sind direkt mitarbeitende Mitglieder. Fördermitglieder unterstützen und fördern den Zweck und die Ziele des Vereins in geeigneter Weise.
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
6. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Hiergegen steht dem Antragsteller die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen ab Zugang an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen und muss begründet werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben außerdem das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
9. Die Mitglieder sind ferner zur Leistung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod bei natürlichen Personen
 - b) Durch Löschung bzw. Liquidation bei juristischen Personen
 - c) Ordentlichen Austritt
 - d) Ausschluss
 - e) Auflösung des Vereins

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erklärt werden.
3. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschafts-Verhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.
4. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Hierzu zählen z. B.
 - Erhebliche Nichterfüllung oder Verstöße satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - Zahlungsrückstände von Beiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
 - Schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins
 - Unehrenhafte Handlungen
1. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt, Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Der Ausschließungsantrag ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand zu erklären. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitglieds bedarf zu seiner Wirksamkeit einer 2/3 Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitgliedern.
8. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist Dem Mitglied sofort mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen ab Zugang an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen und muss begründet werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

1. Im Rahmen der Gründung des Vereins und dieser Satzung wird der ordentliche Mitgliedsbeitrag nach § 3 Ziffer 1 auf jährlich mindestens 50 € festgelegt. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über die Höhe dieser Mitgliedsbeiträge. Sie beschließt auch über die Aufnahmegebühren und außerordentliche Beiträge mit der mindestens 75 % der anwesenden Mitgliedern.
2. Alle Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen. Der Einzug erfolgt im ersten Quartal des Jahres.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Alle Ämter sind Ehrenämter.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte
 - b) Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen, soweit erforderlich sind
 - f) Beschlussfassung von vorliegenden Anträgen
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Bestimmung der Mitgliedsbeiträge
 - i) Abstimmung über Satzungsänderungen
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal in jedem Jahr statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.
5. Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.

6. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen des Vorstandes
 - e) Neuwahlen des Kassenprüfers
 - f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
 - g) Festsetzung von Beiträgen
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Beiträge
 - i) Verschiedenes
7. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
8. Dringlichkeitsanträge müssen während einer Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen oder Wahlen.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden per Ergebnisprotokoll mitgeteilt.

§ 9

Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres 1 Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen können auf Antrag der Mitgliederversammlung (Abstimmung) auch schriftlich und/ oder geheim gefasst werden.
5. Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diese werden den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Einem / einer Vorstandsvorsitzenden (r)
 - Einem / einer stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden (r)
 - Einem Schriftführer
 - Einem Schatzmeister
 - Einem Pressewart
 - Einem Jugendvertreter
 - Einem Organisationsbeauftragter

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl ist möglich.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann eine Geschäftsordnung entwickeln.
3. Vorstand ist im Sinne des § 26 BGB ist der Vereinsvorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer. Zwei vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn Mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Der Vorstandsvorsitzende lädt zur Vorstandssitzung 1 Woche vorher ein.
6. Beschlüsse werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Das Sitzungsprotokoll wird Von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur Mitgliederversammlung zu berufen.

§ 11 Rechnungsprüfung/Kassenprüfer

Zur Prüfung der Wirtschaftsführung des Vereins sind zwei Rechnungsprüfer einzusetzen. Sie erstatten jährlich der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Schatzmeisters. Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und dürfen kein Amt im Vorstand inne haben.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ beschlossen hat, oder
 - b) von $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
4. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren. Ein etwaiger Liquidationserlös fließt in Erfüllung des Vereinszwecks ausschließlich und unmittelbar einer gemeinnütziger Einrichtung zu, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung Jugendlicher im Pferdesport zu verwenden hat. Nutzniesser sollen der Pferdesportverband Saar und Rheinland-Pfalz eV sein.

Die Satzung ist errichtet am 30. 01. 2004

Protokoll vom 30. 01. 2004

Zur Gründung des Jugendfördervereins Saar – Rheinland - Pfalz e.V.

Ort.: Riegelsberg

Anwesend: siehe Gründungsmitglieder

1. Die Satzung wurde vorgelesen und genehmigt

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
16	0	0

2. Die Gründung des Vereins „ Förderverein der Jugend des Landesverbandes Saar-Rheinland – Pfalz e. V .“ wurde beschlossen.

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
16	0	0

3. Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung

	Zustimmung :	Ablehnung :	Enthaltung :
Vorsitzender	16	0	0
Marion Heib, Bergstr. 61, 66346 Püttlingen			
stellv. Vorsitzender	16	0	0
Peter Speicher, Lärchenstr. 15, 66359 Bous			
Schriftführer	16	0	0
Angela Wüstner, Hauptstr. 35, 66131 Saarbrücken			
Schatzmeister	16	0	0
Anja Scherschel, Wolfskaulstr. 77, 66292 Riegelsberg			
Pressewart	16	0	0
Rainer Volz, Kirchweg 70, 66133 Saarbrücken			
Jugendvertreter	16	0	0
Markus Lacour, Talstr. 27, 66440 Blieskastel			
Organisationsbeauftragter	16	0	0
Werner Behrends, Hubertushof, 66450 Bexbach			

Der Vorstandsvorsitzende beendet die 1. Vorstandssitzung

Unterschrift 1. Vorsitzender

Unterschrift stellv. Vorsitzender